

1.3 Haushalts- und Kassenordnung (Satzung) der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein - Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Die Kammerversammlung der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein hat am 23.04.1986 auf Grund des § 5 Abs. Nr. 2 der Satzung der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein die folgende Haushalts- und Kassenordnung, zuletzt geändert am 20.05.2022, beschlossen:

§ 1 Aufstellung des Haushaltsplanes

Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen (§ 19 Abs. 2 der Satzung).

§ 2 Bedeutung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig ist. Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltsführung.

§ 3 Wirkung des Haushaltsplanes

- (1) Der Haushaltsplan ermächtigt das Präsidium, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (2) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 4 Haushaltsjahr

Das Geschäftsjahr der Kammer (Haushaltsjahr) ist das Kalenderjahr (§ 19 Abs. 1 der Satzung).

1.3 Haushalts- und Kassenordnung

§ 5 Notwendigkeit der Ausgaben- und Verpflichtungsermächtigung

Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind nur die Ausgaben und die Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) zu berücksichtigen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Kammer notwendig sind.

§ 6 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Nutzen-Kosten-Untersuchungen

- (1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Für geeignete Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind Nutzen-Kosten-Untersuchungen anzustellen.

§ 7 Grundsatz der Gesamtdeckung

Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben. Auf die Verwendung für bestimmte Zwecke dürfen Einnahmen nur beschränkt werden, soweit die Mittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden oder dies von der Kammerversammlung beschlossen wird.

§ 8 Funktion des Schatzmeisters

Der Vorstand wählt für die Wahlperiode aus seiner Mitte den Schatzmeister. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Aufstellung des Entwurfes des Haushaltsplanes sowie die Ausführung des Haushaltsplanes verantwortlich. Für die Aufstellung des Entwurfes des Haushaltsplanes und die Rechnungslegung steht ihm der Ausschuss für Haushalts-, Beitrags- und Finanzfragen zur Seite.

§ 9 Unterrichtung des Vorstandes

Der Vorstand kann jederzeit eine Zwischenberichterstattung über jeden Verlauf des Haushaltsjahres verlangen. Besondere und ungewöhnliche finanzielle Entwicklungen sind vom Schatzmeister unverzüglich dem Vorstand vorzulegen.

1.3 Haushalts- und Kassenordnung

§ 10 Inhalt des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr

- a) zu erwartenden Einnahmen
- b) voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und
- c) voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen.

§ 11 Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben

Im Haushaltsplan sind mindestens gesondert darzustellen

- a) bei den Einnahmen:
 1. Beiträge und Sonderbeiträge
(Umlagen gem. § 8 der Beitragsordnung der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein)
 2. sonstige Verwaltungseinnahmen
 3. Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, Zuschüssen
- b) bei den Ausgaben:
 1. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige
 2. Personalausgaben (Angestellte)
 3. sonstige Verwaltungsausgaben
 4. Schuldendienst
 5. Investitionsausgaben

§ 12 Übersicht zum Haushaltsplan

Dem Haushaltsplan ist eine Stellenübersicht mit Personalstärke und Art der Kosten beizufügen. Diese Übersicht wird nicht veröffentlicht, sie kann aber von jedem Kammermitglied bis zum Beginn der Kammerversammlung (§ 17 dieser Haushalts- und Kassenordnung) in der Geschäftsstelle bei der Geschäftsführung eingesehen werden.

§ 13 Verpflichtungsermächtigungen

Die Verpflichtungsermächtigungen sind bei den jeweiligen Ausgaben gesondert zu veranschlagen. Wenn Verpflichtungen zu Lasten mehrerer Haushaltsjahre eingegangen werden können, sollen die Jahresbeträge im Haushaltsplan angegeben werden.

§ 14 Einzelveranschlagung und Erläuterungen

(1) Die Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen nach Zwecken getrennt zu

1.3 Haushalts- und Kassenordnung

veranschlagen und soweit erforderlich zu erläutern. Die Erläuterungen können für verbindlich erklärt werden.

(2) Zweckgebundene Einnahmen und die dazugehörigen Ausgaben sind kenntlich zu machen.

(3) Für denselben Zweck sollen weder Ausgaben noch Verpflichtungsermächtigungen bei verschiedenen Titeln veranschlagt werden.

§ 15 Deckungsfähigkeit

Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig, mit Ausnahme der Aufwandsentschädigungen. Darüber hinaus kann die Kammerversammlung beschließen, dass andere Ausgaben nicht deckungsfähig sind.

§ 16 Überschuss und Fehlbetrag

(1) Der Überschuss oder der Fehlbetrag ist der Unterschied zwischen den in dem Kalenderjahr wirtschaftlich zuzurechnenden Einnahmen (Soll-Einnahmen) und den wirtschaftlich zuzurechnenden Ausgaben (Soll-Ausgaben).

(2) Übersteigen die Soll-Einnahmen die Soll-Ausgaben, so ist der übersteigende Betrag zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Tilgung von Schulden zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen.

(3) Ein Fehlbetrag ist spätestens in den Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr einzustellen.

§ 17 Beschluss über den Entwurf des Haushaltsplanes

(1) Die Beschlussfassung über den Entwurf des Haushaltsplanes obliegt der Kammerversammlung (§ 5 Abs. 2 h und § 19 Abs. 2 der Satzung). Sie muss innerhalb der ersten Jahreshälfte stattfinden (§ 6 Abs. 1 der Satzung).

(2) Der Jahresabschluss und der Haushaltsplan müssen bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Kammerversammlung versandt werden. Der Versand des Jahresabschlusses und des Haushaltsplans kann auch elektronisch erfolgen oder die Dokumente können den Kammermitgliedern elektronisch bereitgestellt werden.

§ 18 Haushaltsüberschreitungen, außerplanmäßige Ausgaben, Nachtragshaushalt

(1) Übersteigen die tatsächlich eingegangenen Einnahmen die veranschlagten Einnahmen, so dürfen die deckungsfähigen Ausgaben um

1.3 Haushalts- und Kassenordnung

die Mehreinnahmen überschritten werden. Nicht durch Mehreinnahmen gedeckte Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Der Vorstand entscheidet auch über die Deckung.

(2) Über nicht durch Mehreinnahmen gedeckte Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßige Ausgaben ist die Kammerversammlung nachträglich zu unterrichten.

(3) Ist zu erwarten, dass nicht durch Mehreinnahmen gedeckte Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßige Ausgaben von 20 v. H. der veranschlagten Gesamtausgaben entstehen, ist der Kammerversammlung vom Vorstand unverzüglich ein Nachtragshaushaltsplan zur Beschlussfassung vorzulegen (§ 19 Abs. 2 Satz 4 der Satzung).

§ 19 Zahlungen

Zahlungen dürfen nur aufgrund schriftlicher Anordnungen angenommen oder geleistet werden.

§ 20 Anordnung von Zahlungen

Alle Zahlungen sind vom Schatzmeister, im Verhinderungsfall von einem Präsidialmitglied, schriftlich anzuordnen. Die Anordnungen sind sachlich und rechnerisch festzustellen.

§ 21 Buchführung

Über alle Zahlungen ist nach der Zeitfolge und nach der im Haushaltsplan vorgeschriebenen Ordnung Buch zu führen.

§ 22 Belegpflicht

Alle Buchungen sind zu belegen.

§ 23 Kassensicherheit, Kassenaufsicht

(1) Wer Anordnungen i. S. des § 20 erteilt oder an ihnen verantwortlich mitwirkt, darf an entsprechenden Zahlungen oder Buchungen nicht beteiligt sein.

(2) Die Aufsicht über die Buchhaltung obliegt dem Schatzmeister, der Kontrollfunktionen der Geschäftsführung übertragen kann.

1.3 Haushalts- und Kassenordnung

§ 24 Jahresabschluss

- (1) Für jedes Haushaltsjahr ist durch die abgeschlossenen Bücher Rechnung zu legen. Die Rechnung muss bis spätestens zum 31. März des Folgejahres gelegt sein.
- (2) Die Rechnungslegung erstreckt sich auf
 1. den Nachweis der Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben und ihre Gegenüberstellung mit den Ansätzen des Haushaltsplanes
 2. den Nachweis über eingegangene Verpflichtungen und über Geldforderungen
 3. den Nachweis des übrigen Vermögens und der Schulden.

§ 25 Rechnungsprüfung

Der Jahresabschluss ist von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kammerversammlung bis zum 30.06. des Folgejahres zur Kenntnis zu bringen.

§ 26 Genehmigung der Rechnung

Der Jahresabschluss ist der Kammerversammlung bis zum 30.06. (§ 6 Abs. 1 der Satzung) des Folgejahres zur Genehmigung vorzulegen.

§ 26 a Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflicht

Der Jahresabschluss, der Haushaltsplan und die Übersicht zum Haushaltsplan sowie das Prüfungsergebnis der Rechnungsprüfer unterliegen einer besonderen Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflicht.

§ 27 Anwendung der Landshaushaltsordnung Schleswig-Holstein

Soweit in dieser Haushalts- und Kassenordnung getroffene Regelungen der Auslegung oder Ergänzung bedürfen, sind die Bestimmungen der Landshaushaltsordnung Schleswig-Holstein und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 28 Inkrafttreten

Die geänderte Haushalts- und Kassenordnung der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein tritt nach Beschlussfassung durch die

1.3 Haushalts- und Kassenordnung

Kammerversammlung und Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde sowie Veröffentlichung in den Kammermitteilungen und im Amtsblatt des Landes Schleswig-Holstein am 1. August 2022 in Kraft.

Die vorstehende Haushalts- und Kassenordnung wird hiermit genehmigt.

Kiel, den 2. Juni 2022

Das Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
im Auftrage
gez. Ingmar Schulz

Ausfertigungsvermerk:

Das Finanzministerium hat mit Schreiben vom 2. Juni 2022 die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Haushalts- und Kassenordnung der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein wird hiermit ausgefertigt und in den Kammermitteilungen vom 30. Juni 2022 und im Amtsblatt des Landes Schleswig-Holstein verkündet.

Kiel, den 8. Juni 2022

Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein
Der Präsident
gez. Boris Kurczinski